

Von: [REDACTED]@bm.rlp.de>
Gesendet: Mittwoch, [REDACTED]
An: [REDACTED]@fragdenstaat.de
Betreff: AW: Zustimmung zur Veröffentlichung Covid-Schulen [# [REDACTED]]

Sehr geehrt [REDACTED],

Ihre Anfrage "Zustimmung zur Veröffentlichung Covid-Schulen" [# [REDACTED]] beantworte ich wie folgt:

Die Behörde für Schule und Berufsbildung in Hamburg hat das Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz zu keinem Zeitpunkt um Zustimmung zur Veröffentlichung der Zwischenergebnisse der Studie "Handlungsfähigkeit während der COVID-19 Pandemie im Schulbereich erhalten – Schaffung einer Entscheidungsgrundlage durch Evidenzsynthese, Beobachtungs- und Interventionsstudien (COVID-SCHULEN)" gebeten oder dahingehend gefragt. Dementsprechend existiert in dieser Angelegenheit kein Schriftwechsel zwischen der Behörde für Schule und Berufsbildung in Hamburg und dem Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Bildung einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an poststelle@bm.rlp.de

erhoben werden.

Fußnote:

vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

--

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

